

Abs. 3 ist unverzüglich der zuständige örtliche Rat zu informieren.

(4) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften haben kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme durch örtliche Räte zugewiesen werden, einzustellen. Sie können durch die örtlichen Räte verpflichtet werden, junge Bürger, die kriminell gefährdet sind, in betriebseigene Internate oder Wohnunterkünfte aufzunehmen. Die Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften bedarf der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte. Bei Kündigung durch die kriminell gefährdeten Bürger sind durch die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte unverzüglich zu informieren.

(5) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die zuständigen örtlichen Räte über die Ergebnisse der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihre Pflichten bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllen.

...

§ 9

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des FDGB, und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken haben zu¹ sichern, daß

a) durch die Ämter für Arbeit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geeignete Arbeitsstellen für kriminell gefährdete Bürger zur Verfügung gestellt werden,

b) die Auflagen zur fachärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung kriminell gefährdeter Bürger realisiert werden können,

c) die Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.“

§42

Fachärztliche Behandlung

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§§ 27; 33 Abs. 4 Ziff. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Wurde im Verfahren ein ärztliches Gutachten oder Attest beigezogen, ist dieses abschriftlich beizufügen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Verwirklichungsersuchens nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Behandlung unterziehen kann.

§43

Aufenthalts- und Umgangsverbote

Für die Verwirklichung von Aufenthalts- und Umgangsverboten (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 3; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

Tätigkeitsverbot

§44

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises zu richten.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises hat die Erlaubnis (§ 55 StGB) für die untersagte Tätigkeit einzuziehen und zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen.